

Präambel



Die Altenholzer Wählergemeinschaft (AWG) bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und arbeitet

gemeinnützig zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger aus Altenholz. Ihr Ziel ist es, die Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeindepolitik zu vertreten und eine angemessene Bürgerbeteiligung nach demokratischem Vorbild sicherzustellen. Die Weiterentwicklung und der Erhalt unserer Gemeinde als lebendiger, sicherer und attraktiver Wohn- und Lebensraum für Familien und Menschen aller Altersgruppen ist ein wesentliches Anliegen. Dazu möchte die AWG einen gerechten Ausgleich zwischen Bürgerinteressen sowie wirtschaftlichen, sozialen, verkehrlichen und öffentlichen Belangen erzielen. Aus diesen Grundsätzen folgt unser Politikverständnis:

- ✓ Wir agieren aus der bürgerlichen Mitte heraus und praktizieren dies sachbezogen mit sozialen, ökologischen, ökonomischen und liberalen Schwerpunkten.
Politische Extreme lehnen wir ab.
- ✓ Wir wollen eine Beteiligung und Information der Bürger an möglichst vielen Entscheidungs- und Abwägungsprozessen.
- ✓ Wir wollen die Transparenz für kommunalpolitische Vorgänge und Entscheidungen verbessern.
- ✓ Wir wollen ergebnisoffen diskutieren.
- ✓ Wir wollen wertschätzend miteinander umgehen.
Uns geht Kommunikation vor Konfrontation.
- ✓ Wir legen Wert auf den Dialog mit der Verwaltung und den anderen kommunalpolitischen Vereinigungen und Parteien.
- ✓ Wir wollen über Alternativen nachdenken, bevor Entscheidungen fallen.
- ✓ Wir wollen eine ortsbezogene Politik gestalten ohne politische Einwirkungen oder Bindungen durch eine Landes- und Bundesebene.

Satzung der Altenholzer Wählergemeinschaft



§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen "Altenholzer Wählergemeinschaft", die Kurzbezeichnung lautet AWG.
- (2) Die Altenholzer Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Altenholz, Kreis Rendsburg - Eckernförde. Ihr Ziel ist es, durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger mitzuwirken. Sie handelt demokratisch auf der Grundlage des Grundgesetzes.
- (3) Die Altenholzer Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in Altenholz im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Altenholzer Wählergemeinschaft können alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Altenholz werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Schleswig-Holsteins in Altenholz wahlberechtigt sind und keiner Partei bzw. Parteigliederung angehört, die in Konkurrenz zur AWG Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenholz aufstellt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod des Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Grundsätze der Wählergemeinschaft verstößt und ihr damit Schaden zufügt,
 - b) bei Verlust des aktiven Wahlrechts in der Gemeinde Altenholz.

- (4) Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung nach Absatz 2 Buchstabe, b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung kann den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit abweisen.
- (5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergemeinschaft und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Jahresbeginn bzw. bei Eintritt zu entrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Mitgliedsbeitrag fest. Dieser gilt unverändert mindestens für ein Jahr.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der Wählergemeinschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung diskutiert alle Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik. Sie entscheidet über:

- a) die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen,
 - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - c) die Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin, der oder die kein Mitglied des Vorstandes sein darf,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Der oder die Vorstandsvorsitzende fungiert als Versammlungsleiter(in), es sei denn die Mitgliederversammlung wählt eine andere Person mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden und ersten und zweiten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen,
 - b) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - c) der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter.
- (2) Der Vorstand vertritt die Wählergemeinschaft nach außen. Er wird für die Dauer einer Wahlzeit gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl in geheimer schriftlicher Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag dazu muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Form der Einladung,
 - c) Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (Anwesenheitsliste),

- d) Tagesordnung
 - e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).
- (2) Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihr oder ihm und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 8 Berichte

- (1) Im Januar des Folgejahres legt der Vorstand in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den von der Kassenprüferin oder dem Kassenprüfer überprüften Kassenbericht für das Vorjahr vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung genehmigt die Berichte und entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sollte die Genehmigung verweigert werden, muss der Vorstand innerhalb eines Monats einen korrigierten Bericht in einer Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.

§ 9 Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl

- (1) Auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Vorschlag der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl in geheimer schriftlicher Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das vom Leiter oder der Leiterin der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, Sie muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der Wahlen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Niederschrift ist von dem Leiter oder der Leiterin der Versammlung, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und einem weiteren anwesenden, stimmberechtigten Mitglied zu unterschreiben.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Wählergemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
- (2) Aus der DS-GVO ergeben sich insbesondere die Rechte der Mitglieder.
- (3) Den Organen der Wählergemeinschaft, allen Mitgliedern oder sonst für die Wählergemeinschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Wählergemeinschaft hinaus.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Dabei sind die Änderungen mit der Einladung vollumfänglich mitzuteilen.
- (2) Für eine Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Altenholzer Wählergemeinschaft kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.08.2020 in Altenholz genehmigt.
- (2) Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 18.08.2020 in Kraft und ersetzt vollständig alle vorherigen Fassungen.